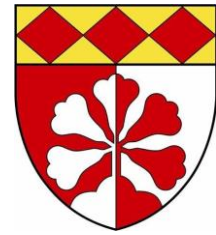


**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtung  
der Gemeinde Ofterschwang  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 18.11.2004  
(Aktualisierung v. 01.01.2022)**



Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ofterschwang folgende Gebührensatzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Ofterschwang erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
  - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
  - a) § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
  - b) § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die

Gemeinde

- c) § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
- d) § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Grabgebühren

(1) Die Grabstellen werden jeweils für die Dauer einer Ruhefrist vergeben. Für diese Inanspruchnahme (Nutzungsrecht) sind Grabgebühren zu entrichten. Sie betragen bei

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgräber | 380,00 € |
| b) Doppelgräber | 700,00 € |
| c) Kindergräber | 240,00 € |
| d) Urnengräber  | 280,00 € |

(2) Findet während dieses Zeitraumes (Ruhefrist) eine Bestattung statt, so ist für die Zeit, um die sich damit die Benutzung des Grabes verlängert, die Grabgebühr in Höhe eines Jahresbruchteiles der in Absatz 1 genannten Gebühren nachzu-entrichten. Jedes angefangene Jahr ist als volles Jahr zu berechnen. Beim Weitererwerb eines Grabes gilt die Grabgebühr für das Jahr des Weitererwerbs als bezahlt.

## § 5

### Bestattungsgebühren

(1) Für die Grabherstellung sind, soweit diese nicht durch Nachbarschaftshilfe ausgeführt wird, folgende Gebühren zu entrichten:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei normaler Tiefe (1,80 m)                  | 440,00 € |
| b) bei Tieferlegung (2,40 m)                    | 545,00 € |
| c) bei Kindergräbern (1,30 m)                   | 205,00 € |
| d) bei Urnengräbern (0,80 m)                    | 137,00 € |
| e) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteilen | 137,00 € |

(2) Für die Grabschließung sind, soweit diese nicht durch die Nachbarschaftshilfe durchgeführt wird, folgende Gebühren zu entrichten:

- |   |          |
|---|----------|
| a) bei normaler Tiefe (1,80 m)                  | 205,00 € |
| b) bei Tieferlegung (2,40 m)                    | 270,00 € |
| c) bei Kindergräbern (1,30 m)                   | 100,00 € |
| d) bei Urnengräbern (0,80 m)                    | 68,00 €  |
| e) bei Tot- und Fehlgeburten sowie Körperteilen | 68,00 €  |

## § 6

### Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben, sofern die Gemeinde Ofterschwang die Leistungen erbracht hat, für
1. Erstellung der Sockelfundamente für die Grabdenkmäler je Grabstelle 125,00 €
  2. für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung von Särgen je angefangenen Tag 15,00 €
  3. Für die Benutzung des Leichenhauses für die Aufbewahrung von Urnen einmalig 25,00 €
  4. für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, die tatsächliche Kosten.
- (2) Die Kosten der Leichenträger des Bestattungsunternehmens haben die Gebührenschuldner selbst zu tragen. Diese Kosten werden direkt vom Bestattungsunternehmer berechnet.

## **§ 7**

### **Umbettungen**

- (1) Bei Umbettungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Grabgebühren nach § 4 dieser Satzung für das neue Grab
  - b) Bestattungsgebühren nach § 5 dieser Satzung für Herstellung und Schließung des neuen Grabes.
- (2) Eine Anrechnung der bereits für das alte Grab entrichteten Gebühren erfolgt nicht.

## **§ 8**

### **Erlässe**

In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beerdigungen besonders verdienter Gemeindeglieder, kann die Gemeinde Fischn i. Allgäu einen Erlass oder Teilerlass aussprechen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.1989 außer Kraft.

Ofterschwang, den 18.11.2004  
(Aktualisierung 01.01.2022)  
GEMEINDE OFTERSCHWANG

Alois Ried  
Erster Bürgermeister